

Satzung des Schützenvereins Gladbeck-Mitte 1652 e.V.

§ 1	Name und Sitz des Vereins	2
§ 2	Zweck des Vereins.....	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Mitgliedschaft	2
§ 5	Ende der Mitgliedschaft	3
§ 6	Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste	3
§ 7	Beiträge	4
§ 8	Vereinsorgane.....	4
§ 9	Mitgliederversammlung	4
§ 10	Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung	6
§ 11	Geschäftsführender Vorstand (Vorstand)	6
§ 12	Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand).....	7
§ 13	Ehrenoberst.....	8
§ 14	Kompanien und Abteilungen.....	8
§ 15	Vereinsjugend	9
§ 16	Kassenprüfer	9
§ 17	Beförderungen und Auszeichnungen.....	10
§ 18	Schützenfest	10
§ 19	Datenschutz	10
§ 20	Auflösung	13
§ 21	Gültigkeit dieser Satzung	13

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Schützenverein Gladbeck-Mitte 1652 e.V.“
Er hat seinen Sitz in Gladbeck und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter der Registernummer 12117 eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein wird als Regiment bezeichnet, welches aus Kompanien und Abteilungen besteht.
Kompanien und Abteilungen besitzen keine Selbständigkeit im rechtlichen Sinne.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Schützenvereins Gladbeck-Mitte 1652 e.V. ist die Förderung des Schießsports und der Jugendhilfe sowie die Förderung und Pflege des traditionellen Schützenbrauchtums.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport- und Übungsbetriebes,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f) den Betrieb einer eigenen Jugendabteilung,
 - g) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - h) die Förderung des Schießsports gemäß Schützentradition,
 - i) die Ausrichtung von Brauchtumsveranstaltungen wie etwa Schützenfesten.
- (3) Der Schützenverein Gladbeck-Mitte 1652 e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
Weiterhin distanziert sich der Verein von jeder Form von Extremismus.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Schützenverein Gladbeck-Mitte 1652 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer eine natürliche Person ist.
- (2) Der Verein besteht aus:
 1. Vollmitgliedern im Alter von mindestens 18 Jahren mit aktivem und passivem Wahlrecht,
 2. Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 16 Jahren
(diese haben in den Versammlungen der Mitglieder des Vereins weder ein aktives, noch passives Wahlrecht),
 3. Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahre mit aktivem Wahlrecht, aber ohne passives Wahlrecht,
 4. Ehrenmitgliedern, die auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands auf der Mitgliederversammlung ernannt werden (siehe § 11 Abs. (4) Nr. 5).

- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand einer Kompanie oder an eine Abteilung zu richten. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
Die Aufnahme in den Verein ist unter anderem davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Kompanie- bzw. Abteilungsvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
Neuaufnahmen sind dem Vorstand umgehend anzuzeigen.
- (4) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.
Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 6),
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste (§ 6),
 - durch Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Textform (E-Mail oder Brief) an die Geschäftsadresse des Vereins. Er ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen zum Jahresende zulässig.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
Vereineigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben.
Mitgliedsbeiträge des laufenden Geschäftsjahres werden nicht zurück erstattet.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht,
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - sich grob unsportlich verhält,
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung schriftlich zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen.
Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag zu entscheiden.
Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mittels Briefes mitzuteilen.

- (6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform (E-Mail oder Brief) mitzuteilen.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind beitragsfrei.
- (2) Wird ein Mitglied neu aufgenommen, so ist der Mitgliedsbeitrag rückwirkend für das ganze Jahr zu zahlen.
- (3) Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes gemäß § 2 zu verwenden.
- (4) In begründeten Einzelfällen können Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder gestundet bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren (siehe § 4 Abs. (3)) erlassen werden.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Schützenvereins Gladbeck-Mitte 1652 e.V. sind:
 - die Mitgliederversammlung (siehe § 9),
 - der geschäftsführende Vorstand (siehe § 11),
 - der Gesamtvorstand (siehe § 12),
 - die Jugendversammlung (siehe § 15).

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Schützenvereins Gladbeck-Mitte 1652 e.V. ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal jedes Jahres abgehalten werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Es genügt, die Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse zu senden.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz (3).

- (5) Anträge zur Tagesordnung sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung in Textform (E-Mail oder Brief) mit Begründung einzureichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend.
Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind durch Aushang auf dem Vereinsschießstand bzw. im Vereinsheim spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, vorzugsweise seinem Stellvertreter, geleitet.
Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
Protokollführer ist der Schriftführer (siehe § 11 Abs. (5) Nr. 4). Bei dessen Verhinderung wird der Protokollführer vom Versammlungsleiter bestimmt.
Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und werden nicht mitgezählt.
Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (siehe § 20 Abs. (1)).
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein aktives Wahlrecht (siehe § 4 Abs. (2) Nr. 3).
Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres (siehe § 4 Abs. (2) Nr. 1).
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (12) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die wählbaren Mitglieder des Gesamtvorstandes werden einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
Der Wahlmodus ist in § 9 Abs. (9) beschrieben.
Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- (13) Gleiches wie für die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und die wählbaren Mitglieder des Gesamtvorstandes gilt für die Wahl der Kassenprüfer (siehe § 9 Abs. (8)).

§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig, wobei die Aufzählung nicht als abgeschlossen zu betrachten ist:
1. Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden und des Geschäftsführers,
 2. Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
 3. Entgegennahme des Berichts zur Kassenprüfung,
 4. Entgegennahme des Berichts des Schießoffiziers,
 5. Entlastung des Gesamtvorstandes,
 6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt,
 7. Wahl der Kassenprüfer (siehe § 16 Abs. (1)),
 8. Änderung der Satzung (siehe § 9 Abs. (9)) und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins (siehe § 9 Abs. (9) und § 20),
 9. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge,
 10. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach erfolgtem Vorschlag durch den geschäftsführenden Vorstand (siehe § 7 Abs. (1)),
 11. Ernennung von Ehrenmitgliedern (siehe § 4 Abs. (2) Nr. 4), insbesondere auch des Ehrenobersts (siehe § 13 Abs. (3)).

§ 11 Geschäftsführender Vorstand (Vorstand)

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) gehören an:
1. der erste Vorsitzende, der zugleich als Oberst das Regiment führt,
 2. der zweite Vorsitzende als dessen Stellvertreter,
 3. der Geschäftsführer,
 4. der zweite Geschäftsführer,
 5. der Schatzmeister,
 6. der Schriftführer.
- (2) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes:
1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort dauert (siehe § 10 Abs. (1) Nr. 6).
Der Ablauf des Wahlvorganges ist in § 9 Abs. (12) beschrieben.
 2. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
 3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
 4. Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann nur werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat.
 5. In den Jahren, in denen ein Schützenfest veranstaltet wird, findet keine Wahl statt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- (4) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes:
1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
 2. Der geschäftsführende Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, deren Änderungen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen (siehe § 9 Abs. (9)).
 3. Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die dem Verein in § 2 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten.

4. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins.
Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder durch Ordnungen einem anderen Vereinsorgan (siehe § 8) zugewiesen sind.
 5. Der geschäftsführende Vorstand beschließt die Ernennung von Ehrenmitgliedern (siehe § 4 Abs. (2) Nr. 4) und insbesondere die des Ehrenobersts (siehe § 13 Abs. (3)).
 6. Der geschäftsführende Vorstand bestellt den Leiter der Vereinsjugend (siehe § 15 Abs. (4)).
- (5) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder im Einzelnen sind wie folgt definiert:
1. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, vorzugsweise sein Stellvertreter, leitet die Versammlungen der Mitglieder, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
Er beruft den Vorstand ein, so oft er es für erforderlich hält, oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Die Einladung erfolgt in Textform (E-Mail oder Brief). In der Einladung ist der Gegenstand der Versammlung zu bezeichnen.
 2. Der Geschäftsführer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes aus.
 3. Der Schatzmeister verwaltet die Konten des Regiments und legt seinen Rechenschaftsbericht der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor (siehe § 10 Abs. (1) Nr. 2).
 4. Der Schriftführer führt über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ein Protokoll. In dieses Protokoll sind insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen.
Die Protokolle sind von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
Bei Abwesenheit des Schriftführers wird ein vertretender Protokollführer bestimmt.

§ 12 Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand)

- (1) Dem Gesamtvorstand gehören an:
1. der geschäftsführende Vorstand (siehe § 11),
 2. der Schießsportleiter und sein Stellvertreter,
 3. die Kompanieführer (siehe § 14 Abs. (3)),
 4. die Abteilungsleiter (siehe § 14 Abs. (3)),
 5. der zweite Schatzmeister,
 6. der zweite Schriftführer,
 7. der Ehrenoberst (siehe § 13),
 8. der amtierende Schützenkönig,
 9. der Leiter der Vereinsjugend (siehe § 15 Abs. (4)).
- (2) Wahl des Gesamtvorstandes:
1. Der Leiter der Schießsportabteilung und sein Stellvertreter, der zweite Schatzmeister und der zweite Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Wahl des neuen Gesamtvorstandes fort dauert (siehe § 10 Abs. (1) Nr. 6).
Der Ablauf des Wahlvorganges ist in § 9 Abs. (12) beschrieben.
 2. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
 3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der verbliebene Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
 4. Gesamtvorstandsmitglied kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 5. In den Jahren, in denen ein Schützenfest veranstaltet wird, findet keine Wahl statt.

- (3) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.
- (4) Der Gesamtvorstand wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr, insbesondere zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung und des Schützenfestes, in Textform (E-Mail oder Brief) einberufen.
Ferner beruft der Vorsitzende den Gesamtvorstand ein, wenn er es aus sonstigen Gründen für erforderlich hält oder auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Gesamtvorstandes.
- (5) Zu Sitzungen des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes können Vereinsmitglieder oder Gäste als Berater durch Einladung des Vorsitzenden hinzugezogen werden. Diese haben kein Stimmrecht.
- (6) Aufgabe des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
1. die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung (siehe § 10),
 2. der Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6,
 3. die kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (siehe § 11 Abs. (2) Nr. 3),
 4. die kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des Gesamtvorstandes (siehe § 12 Abs. (2) Nr. 3),
 5. die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren gem. § 7, sofern dies nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung ist.

§ 13 Ehrenoberst

- (1) Ehrenoberst kann nur werden, wer den Verein aktiv als erster Vorsitzender geleitet hat.
Der Verein hat nur einen Ehrenoberst.
- (2) Der Ehrenoberst des Vereins soll der Protektor des jeweiligen Schützenfestes sein (siehe § 18 Abs. (2)).
- (3) Der Ehrenoberst wird nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes auf der Mitgliederversammlung ernannt (siehe § 11 Abs. (4) Nr. 5).

§ 14 Kompanien und Abteilungen

- (1) Innerhalb des Schützenvereins Gladbeck-Mitte 1652 e.V. werden Kompanien und Abteilungen eingerichtet. Diese sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins (siehe § 1 Abs. (2)).
Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Kompanien und Abteilungen beschließen.
Kompanien verstehen sich als eine traditionelle Form der Abteilungen, die sich vorrangig der Förderung und Pflege des Brauchtums verpflichten (siehe § 2 Abs. (1) und (2) h) und i).
- (2) Die Kompaniemitglieder wählen einen Kompanievorstand, dessen Vorsitzender immer der Kompanieführer sein muss.
Die Abteilungsmitglieder wählen einen Abteilungsvorstand, dessen Vorsitzender immer der Abteilungsleiter ist.
- (3) Jede Kompanie und jede Abteilung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Kompanieführer bzw. Abteilungsleiter.
Die Kompanieführer und die Abteilungsleiter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes (siehe § 12 Abs. (1)).
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Kompanieführer oder einen Abteilungsleiter nach Anhörung der Kompanie oder der Abteilung durch Beschluss abberufen. Der betroffene Kompanieführer oder der Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

- (5) Alle Kompanien und Abteilungen geben sich eine Kompanie- bzw. Abteilungsordnung. Die Kompanie- und Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.
Die Kompanie- und Abteilungsordnungen dürfen den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (6) Einmal jährlich ist eine Kompanie- bzw. Abteilungsversammlung abzuhalten.
Die Kompanie- bzw. Abteilungsversammlung wird vom Kompanie- bzw. Abteilungsvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Die Tagesordnung setzt der Kompanie- bzw. Abteilungsvorstand durch Beschluss fest.

§ 15 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Schützenvereins Gladbeck-Mitte 1652 e.V. ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins (siehe § 3).
- (3) Organe der Vereinsjugend des Schützenvereins Gladbeck-Mitte 1652 e.V. sind:
- die Jugendversammlung,
 - der Leiter der Vereinsjugend.
- (4) Der Leiter der Vereinsjugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes (siehe § 12 Abs. (1) Nr. 9) und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben (siehe § 12 Abs. (2) Nr. 4).
Er wird durch den geschäftsführenden Vorstand bestellt (siehe § 11 Abs. (4) Nr. 6).
- (5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes bedarf.
Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen (siehe § 10 Abs. (1) Nr. 7).
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beginnt mit ihrer Wahl durch die Mitgliederversammlung und endet bei der nächsten Mitgliederversammlung nach dem Bericht zur Kassenprüfung.
Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
Der Ablauf des Wahlvorganges ist in § 9 Abs. (8) und (13) beschrieben.
Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den geschäftsführenden Vorstand beauftragen.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht (siehe § 10 Abs. (1) Nr. 3).
Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (4) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes (siehe § 10 Abs. (1) Nr. 5).

§ 17 Beförderungen und Auszeichnungen

- (1) Beförderungen zum Offizier und von Offizieren sowie die Verleihung von Regimentsorden, Regimentsehrennadeln und sonstigen Regimentsabzeichen werden vom geschäftsführenden Vorstand in der Regel auf Vorschlag der Kompanien bzw. Abteilungen beschlossen und vom ersten Vorsitzenden vorgenommen.
- (2) Beförderungen unterhalb der Offiziersklasse können durch die Kompanien eigenverantwortlich vorgenommen werden und sind dem geschäftsführenden Vorstand umgehend anzuzeigen.

§ 18 Schützenfest

- (1) Zur Erreichung des im § 2 angegebenen Zwecks soll spätestens alle 3 Jahre ein Schützenfest gefeiert werden.
Vor einem Schützenfest kann der geschäftsführende Vorstand einen Festausschuss bilden.
- (2) Der Ehrenoberst des Vereins soll der Protektor des jeweiligen Schützenfestes sein (siehe § 13 Abs. (2)).
- (3) Zur Teilnahme am Königsschießen sind nur Mitglieder berechtigt, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
Die gesamte Durchführung des Königsschießens unterliegt der Aufsicht des geschäftsführenden Vorstandes. Dieser kann einen Teil der Aufgaben an qualifizierte Vereinsmitglieder übertragen.
Die Bedingungen zur Teilnahme am Königsschießen erlässt der geschäftsführende Vorstand.

§ 19 Datenschutz

- (1) Der Schützenverein Gladbeck-Mitte 1652 e.V. erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben (siehe § 2), beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 1. Name und Anschrift,
 2. Geschlecht,
 3. Bankverbindung,
 4. Telefonnummern (Festnetz- und Mobil-Nr.) sowie E-Mail-Adresse,
 5. Geburtsdatum,
 6. Lizenz(en),
 7. Ehrungen,
 8. Funktion(en) im Verein,
 9. Wettkampfergebnisse,
 10. Zugehörigkeit zu Mannschaften,
 11. Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
 12. gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

- (2) Im Zusammenhang mit seinem Vereins- und Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen (siehe § 2) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage, durch Aushang auf dem Vereinschießstand bzw. im Vereinsheim sowie in Festschriften zum Schützenfest und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder (siehe § 11 und § 12) und sonstige Funktionsträger. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören:

1. Name,
2. Anschrift,
3. Vereins- und Abteilungszugehörigkeit,
4. Funktion im Verein,
5. Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- (3) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband, den Westfälischen Schützenbund 1861 e.V., dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung. Übermittelt werden an den Westfälischen Schützenbund 1861 e.V.:

1. Name,
2. Anschrift,
3. Geburtsdatum,
4. Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen,
5. Vereins-, Kompanie- und Abteilungszugehörigkeit,
6. Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen,
7. sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

- (4) Auf seiner Homepage, durch Aushang auf dem Vereinsschießstand bzw. im Vereinsheim sowie in Festschriften zum Schützenfest berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder.

Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

1. Name,
2. Vereins-, Kompanie- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer,
3. Funktion im Verein,
4. Geburtsdatum (Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag) – soweit erforderlich.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins-, Kompanie- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Daten und Einzelfotos von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

- (5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder (siehe § 11 und § 12) und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte, siehe § 9 Abs. (4)) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

- (6) Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Vereins- und Schützenwesens werden dem StadtSportVerband Gladbeck e.V., dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und den Gladbecker Schützenvereinen personenbezogene Daten der Vorstände und Funktionsträger übermittelt. Die Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören:

1. Name,
2. Anschrift,
3. Telefonnummern (Festnetz- und Mobil-Nr.) sowie E-Mail-Adresse,
4. Funktion(en) im Verein.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand der Übermittlung von personenbezogenen Daten zu seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Übermittlung.

- (7) Die Mitgliederinformationen werden vereinsintern elektronisch gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes (siehe § 2) nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- (8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke (siehe § 2) hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (9) Beim Austritt, Ausschluss oder durch Tod des Mitgliedes werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Die personenbezogenen Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmung bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts, des Ausschlusses oder ab dem Ableben durch den geschäftsführenden Vorstand aufbewahrt.

- (10) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (insbesondere Art. 15-18 DSGVO) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten.
- (11) Zur Wahrung der Interessen und zum Schutz der personenbezogener Daten seiner Vereinsmitglieder ernennt der geschäftsführende Vorstand (siehe § 11) des Schützenvereins Gladbeck-Mitte 1652 e.V. einen Datenschutzbeauftragten entsprechend Datenschutzgrundverordnung (Art. 37 DSGVO) bzw. Bundesdatenschutzgesetz (§ 38 BDSG). Zur Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit darf diese Person nicht Mitglied im geschäftsführenden Vorstand sein.
Der Datenschutzbeauftragte berät und unterrichtet den geschäftsführenden Vorstand in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten, überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften und arbeitet mit der zuständigen Aufsichtsbehörde zusammen.
- (12) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen.

§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Schützenvereins Gladbeck-Mitte 1652 e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für Modalitäten und Fristen der Einberufung ist § 9 Abs. (3) zu beachten.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (siehe § 9 Abs. (9)).
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, werden im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband Gladbeck e.V. und an das Diakonische Werk Gladbeck-Bottrop-Dorsten e.V. je zur Hälfte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.03.2023 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.